Tagespflegegeld

Kostenübernahme des Elternbeitrags

Nach § 23 SGB VIII hat eine Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf Zahlung einer laufenden Geldleistung. Diese umfasst sowohl die Kosten für den Sachaufwand als auch einen angemessenen Beitrag zum Betreuungsaufwand. Die Stadt Nürnberg hat die Höhe der laufenden Geldleistung mit 4,56€ /4,81€ pro Stunde pro Kind, je nach Qualifzierungsstatus der Tagespflegeperson, festgelegt.

Finanzielle Förderung durch das Jugendamt

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können Eltern je nach Einkommen vom Jugendamt zu einem Kostenbeitrag für die Kindertagespflege herangezogen werden. Reicht Ihr Einkommen nicht aus, um die Kosten der Tagespflege zu finanzieren, können Sie beim Jugendamt Nürnberg oder bei dem freien Träger, mit dem Ihre Kindertagespflegeperson zusammenarbeitet, einen **Antrag auf Erstattung des Elternbeitrags** stellen.

Geförderter Betreuungszeitraum

Die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Jugendamt ist nur möglich, wenn nach Berechnung der Einkommensverhältnisse die finanzielle Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist bzw. sich eine teilweise Kostenübernahme ergeben sollte.

Regelung für Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahren:
Aufgrund des Rechtsanspruchs ab 01.08.2013 auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr und bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird eine Betreuung bis zu 30 Wochenstunden gewährt, ohne dass die Eltern einer Tätigkeit, Maßnahme etc. nachgehen und für die Betreuung theoretisch zur Verfügung stehen würden.

Regelung für Kinder unter einem Jahr:
Eine Kostenübernahme kann sich ergeben z.B. bei alleinerziehenden Eltern und Erwerbstätigkeit, alleinerziehenden Eltern und Ausbildung, Studium, Maßnahmen des Jobcenters etc., Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung beider Elternteile, in besonders begründeten Fällen bei Konfliktsituationen der Eltern oder anderen Belastungssituationen.

Regelung für Kinder über drei Jahren:
Hier gilt der Vorrang der Kindertagesstätten. Nur bei nachgewiesener Notwendigkeit einer Kindertagespflegebetreuung und als Ergänzung zur Kindertagesstätte.

Bei **unter** einjährigen Kindern aber auch Buchungszeiten **über 30 Wochenstunden** werden die Kosten des Elternbeitrags nur für die Zeiten übernommen, die aufgrund von Arbeitsbescheinigungen des Arbeitgebers bzw. entsprechende Vorlagen belegt werden können plus angemessener Wegezeit. Zusätzlich kann täglich eine halbe Stunde für die Bring- und Abholsituation angerechnet werden.
StudentInnen wird ohne weiteren Nachweis eine Pauschale von täglich 8 Stunden während des Semesters und 6 Stunden täglich während der Semesterferien anerkannt.

Kindertagespflege durch Verwandte

Ist das Tageskind mit der Kindertagespflegeperson bis zum 3. Grad verwandt (Tante, Nichte…), kann nur unter besonderen Umständen gefördert werden – bitte beim Träger nachfragen.

Einkommensgrenzen

Ob Sie zu einem Kostenbeitrag für die Kindertagespflege herangezogen werden können, wird vom Träger und Jugendamt geprüft. Hierzu wird die Höhe Ihres aktuellen Familieneinkommens (aller Familienangehörigen einschließlich der Kinder) herangezogen. Hierzu zählen u. a. Arbeitsverdienst (unselbständige und selbständige Tätigkeit), Erziehungsgeld über 300 Euro, Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I und/oder Arbeitslosengeld II, BAföG, Krankengeld, Renten, Ruhegeld, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Zinseinnahmen…

Beispielrechnung der Einkommensgrenzen mit Grundbetrag und Mietobergrenzen als Grundlage:

Grundbetrag für 1. Person 1004,00 Euro und jede zusätzliche Person 352,00 Euro (Stand 01/2023)

Personen im Haushalt	Grundbetrag	Mietobergrenze	gesamt
2	1.356,00 Euro	546,00 Euro	1.902,00 Euro
3	1.708,00 Euro	635,00 Euro	2.343,00 Euro
4	2060,00 Euro	786,00 Euro	2.846,00 Euro
5	2.412,00 Euro	927,00 Euro	3.339,00 Euro
Jede weitere Person	352,00 Euro	88,00 Euro	

Diese Grenze erhöht sich in der Regel um die angemessenen Kosten für die Unterkunft (§ 29 SGB XII). Leben andere Personen mit im Haushalt, z.B. Lebensgefährten, die nicht Mutter oder Vater des Kindes sind, werden nur Teile der Miete angerechnet; Ihre Fahrtkosten zur Arbeitsstelle (öffentlicher Nahverkehr, KFZ nur in Ausnahmefällen) in begrenzter Höhe; um Beiträge zu Berufsverbänden und Kosten für sonstige Arbeitsmittel in begrenzter Höhe. Bei Selbstständigen um Versicherungen zur Altersvorsorge, Versicherungsbeiträge (Kranken-, Haftpflicht-, Unfall-, Hausratsvers.).

Übersteigt Ihr Einkommen die Grenze, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit zumindest ein Teil der Kosten übernommen werden kann.

Urlaub- und Fehlzeiten

Die Kostenübernahme erfolgt auch in Ausfallzeiten, wie Urlaub und Fehltage**, wenn diese 4 Wochen** (im Urlaubsfall) bzw. **2 Wochen (im Krankheitsfall)** nicht überschreiten **und** das Kind **im Anschluss weiter betreut** wird. Eine Benachrichtigung muss nach 14 Tagen erfolgen, sonst erlischt der Anspruch auf Kostenübernahme.

Antragstellung

Der Antrag auf Kostenübernahme kann beim Jugendamt/Wirtschaftliche Jugendhilfe oder bei dem freien Träger, mit dem die Kindertagespflegeperson zusammenarbeitet, gestellt werden. Bei Antragstellung beim fmf Familienbüro wird der Antrag an das Jugendamt weitergeleitet, das Ihnen per Bescheid mitteilt, ob die Kosten ganz oder teilweise übernommen werden können.

Bei Nachfragen zu Ihrem Antrag können Sie sich an das Jugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg, 3. Stock, Zi. 301 +335 wenden oder die Zuständigkeit unter 0911-231-0 erfragen. Der Kostenbeitrag kann i.d.R. vom Monat der Antragstellung ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden. Sollte Ihr Kind schon länger in Tagespflege sein, muss eine rückwirkende Übernahme der Kosten geprüft werden.

Änderungsmitteilungen und Folgeantrag

Sie sind verpflichtet, Änderungen im Bedarf (Beendigung der Tagespflege, Veränderungen der beruflichen Situation) und in den wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich dem Familienbüro mitzuteilen.

Denken Sie bitte daran, nach Ablauf des Bewilligungszeitraums rechtzeitig – spätestens im Folgemonat - einen Folgeantrag zu stellen!

Reichen Sie den Antrag ein bei:

fmf Familienbüro gGmbH, Bahnhofstr. 1, 90457 Stein

Tel. 0911/255229-0 | Fax 0911-255229-11 E-Mail: info@fmf-familienbuero.de

Bürozeiten: Mo, Di, Do und Fr. von 9:00 bis 12:00 Uhr